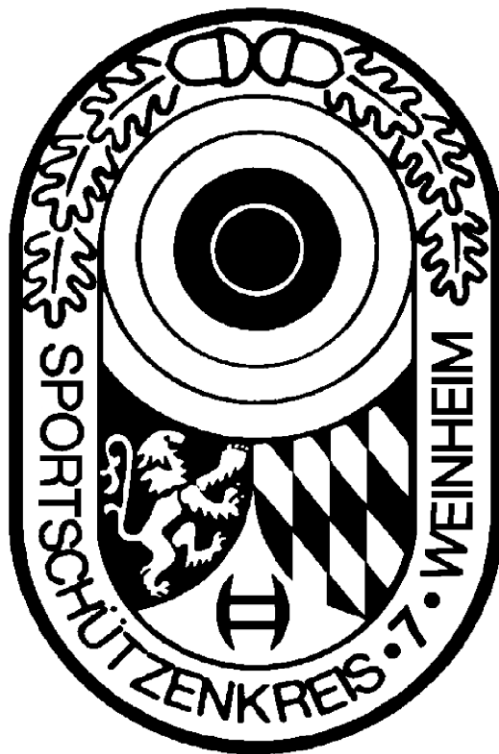


# Satzung

des Sportschützenkreises 7 Weinheim e.V.



## Inhaltsverzeichnis

---

<b>§1</b>	<b>Name, Sitz, Eintragung-----</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§2</b>	<b>Zweck des Vereins -----</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§3</b>	<b>Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit -----</b>	<b>Seite 1</b>
<b>§4</b>	<b>Mitgliedschaft -----</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§5</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft-----</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§6</b>	<b>Rechte und Pflichten -----</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§7</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft -----</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§8</b>	<b>Datenschutz -----</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§9</b>	<b>Kreisorgane-----</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§10</b>	<b>Geschäftsführender Vorstand -----</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§11</b>	<b>Gesamtvorstand-----</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§12</b>	<b>Delegiertenversammlung / Hauptversammlung -----</b>	<b>Seite 4 – 5</b>
<b>§13</b>	<b>Finanzmittel-----</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§14</b>	<b>Jugendordnung -----</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§15</b>	<b>Ehrengericht / Schiedsausschuss -----</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§16</b>	<b>Auflösung -----</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§17</b>	<b>Salvatorische Klausel -----</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§18</b>	<b>Inkrafttreten -----</b>	<b>Seite 6</b>

# **Satzung**

## **des Sportschützenkreises 7 Weinheim e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen  
Sportschützenkreis 7 Weinheim e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Weinheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim unter der Nr. 357 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Sportschützenkreis 7 Weinheim e.V. bildet den Zusammenschluss der einzelnen Schützenvereine, Gesellschaften und Schützenabteilungen von Sportvereinen seines Kreises unter Wahrung ihrer inneren Selbständigkeit. Das Kreisgebiet wird vom Badischen Sportschützenverband e.V. bestimmt.
- (2) Der Verein (Kreis) bezweckt die Pflege des Schießsports als Leibesübung und Leistungssport auf breiter Grundlage sowie die dazu notwendige Schulung und Ausbildung. Er fördert und vertritt die gemeinsamen Belange seiner Mitgliedsvereine auf dem Gebiet des Schießsports nach Maßgabe der Satzungen des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Deutschen Sportbundes bzw. des Badischen Sportschützenverbandes e.V..
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - a. Vertretung der schießsportlichen Interessen in der Öffentlichkeit gegenüber den Behörden und in den Sportverbänden;
  - b. Durchführung von Kreismeisterschaften, Vergleichskämpfen und Rundenkämpfen auf Grundlage gültiger Regelwerke und anderen repräsentativen Veranstaltungen;
  - c. Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses im Schießsport;
  - d. Ehrungen und Auszeichnungen für Personen, die sich besonders um das Sportschießen oder um das Ehrenamt verdient gemacht haben

### **§ 3**

#### **Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Sportschützenkreis 7 Weinheim e.V. ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung bevorzugt oder begünstigt werden. Die Organe des Vereins, vor allem die/der Vorsitzende/r, der geschäftsführende Vorstand, bei Bedarf auch andere beauftragte Personen können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4) Der Sportschützenkreis 7 Weinheim e.V. tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils neuesten bzw. aktuellen Fassung sind Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat unmittelbare und mittelbare Mitglieder.
- (2) Unmittelbare Mitglieder sind die dem Sportschützenkreis 7 Weinheim e.V. angehörenden Vereine, die ihre Mitgliedschaft gemäß § 5 erworben haben.
- (3) Mittelbare Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich im Sportschützenkreis 7 Weinheim e.V. außerordentlich um das Schützenwesen verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die zum Ehrenkreisschützenmeister ernannten Personen, mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Mitglieder und sind diesen gleichgestellt. Ehrenmitglieder haben im Gesamtvorstand Sitz und beratende Funktion.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Unmittelbare Mitglieder können nur Vereine werden, deren Ziele und Wirken im Einklang mit § 2 dieser Satzung stehen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie die Satzungen des Badischen Sportschützenverbandes e.V. und des Sportschützenkreises 7 Weinheim e.V. an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Sportschützenkreises 7 Weinheim e.V. nach Anhörung der Oberschützenmeister (1. Vorsitzenden), als Vertreter der Mitgliedsvereine. Gegen diesen Beschluss steht dem Antragsteller Beschwerde beim Gesamtvorstand zu.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Deutschen Schützenbundes, des Badischen Sportschützenverbandes e.V. und des Sportschützenkreises 7 Weinheim e.V. zu wahren, bei der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken und deren Anordnungen zu befolgen.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Sportschützenkreis 7 Weinheim e.V. endet durch Austritt des Mitglieds, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Mitgliedvereins.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes muss von dessen Hauptversammlung beschlossen worden sein.
- (3) Der Ausschluss erfolgt nach Beendigung der Mitgliedschaft im BSV.
- (4) Die Mitgliedschaft im Sportschützenkreis 7 e.V. endet auch beim Antrag auf Löschung des Mitgliedvereins im Vereinsregister.
- (5) Alle Erklärungen haben schriftlich zu erfolgen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Kreis ergeben, verloren.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Sportschützenkreises 7 Weinheim e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder gespeichert.
- (2) Jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Dem Vorstand sowie den übrigen für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Schweigepflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorstehend Genannten aus den entsprechenden Gremien und Tätigkeiten weiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Datenschutzbeauftragten aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Datenschutzbeauftragte ist unabhängig von den anderen Organen. Er steht den Organen beratend zur Seite.

## **§ 9 Kreisorgane**

- (1) Die Organe des Sportschützenkreises 7 Weinheim e.V. sind:
  - a. der geschäftsführende Vorstand
  - b. der Gesamtvorstand
  - c. die Delegiertenversammlung / Hauptversammlung
- (2) Alle Ämter können von Frauen oder Männern gleichermaßen bekleidet werden.

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. Kreisschützenmeister (KSM)
  - b. Stellvertretender Kreisschützenmeister (Stv. KSM)
  - c. Kreisschatzmeister (KSchM)
  - d. Kreisschritfführer (KSchF)
  - e. Kreissportleiter (KSpL)
  - f. Kreisjugendleiter (KJL)
  - g. Kreisdamenleiter (KDL)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisschützenmeister, der Stellvertretende Kreisschützenmeister, der Kreisschatzmeister und der Kreisschritfführer, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schritfführer zu unterschreiben sind.

## **§ 11 Gesamtvorstand**

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
  1. der geschäftsführende Vorstand
  2. stellv. Kreissportleiter
  3. stellv. Kreisjugendleiter
  4. Kreisrundenwettkampfleiter
  5. Kreispressereferent
  6. Kreisschulungsleiter
  7. Kreisreferent Auflageschießen
  8. Kreisbogenreferent
  9. Kreisreferent für Vorderladerwaffen
  10. Kreispistolenreferent
  11. Kreisehrenmitglieder
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Kreisehrenmitglieder haben Sitz und beratende Funktion.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (5) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden bei Bedarf vom Kreisschützenmeister, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter des Kreisschützenmeisters einberufen und geleitet.
- (6) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn vier Mitglieder des Gesamtvorstandes dies schriftlich verlangen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen von Unterorganen teilnehmen.

## **§ 12 Delegiertenversammlung / Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie setzt sich zusammen aus:
  - a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
  - b. den Delegierten der Mitgliedsvereine
  - c. den Rechnungsprüfern
- (2) Die Hauptversammlung soll in den ersten 4 Monaten eines Geschäftsjahres zusammentreten. Sie ist vom Kreisschützenmeister unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einzuberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - b. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
  - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d. Neuwahlen des Gesamtvorstandes
  - e. Wahl der Rechnungsprüfer
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Auflösung des Kreises
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und deren Stellvertreter mit Ausnahme der Kreisehrenmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstände im Sinne § 26 BGB sind in geheimer Wahl zu wählen. Die Wahl der anderen Gesamtvorstandsmitglieder kann auch per Akklamation erfolgen. Die Wahlen sollen jährlich und im Wechsel durchgeführt werden.

## **§ 12 Delegiertenversammlung / Hauptversammlung**

(5 a) In jedem geraden Jahr werden gewählt:

- Kreisschützenmeister 1. Vorsitzende
- Kreisschatzmeister
- Kreissportleiter
- Kreisjugendleiter
- Kreispressereferent
- Kreisschulungsleiter
- Kreisbogenreferent
- Kreispistolenreferent
- Ein Rechnungsprüfer

(5 b) In jedem ungeraden Jahr werden gewählt:

- Stellv. Kreisschützenmeister 2. Vorsitzende
- Kreisschriftführer
- Kreisdamenleiter
- Stv. Kreissportleiter
- Stv. Kreisjugendleiter
- Kreisrundenwettkampfleiter
- Referent für Vorderladerwaffen
- Kreisreferent AufLAGESchießen
- Kreisdatenschutzbeauftragter
- Ein Rechnungsprüfer

(6) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich dem Kreisschützenmeister zugegangen sein.

(7) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Zum Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Kreises beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt und nicht berücksichtigt.

(9) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Kreisschriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) Der 1. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins (des Kreises) es erfordert. Gleiches gilt, wenn die Mehrheit der Mitgliedsvereine es fordert. Diese Versammlung muss sodann innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen sein.

(11) Die Vereine haben pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Unabhängig davon hat jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Stichtag : Statistik des Badischen Sportschützenverbandes e.V. zum 1. Januar des Jahres.

## **§ 13 Finanzmittel**

Die zur Durchführung der gestellten Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Kreis zum Teil über den Landesverband zugewiesen. Der Kreis kann sich nach Beschluss durch die Delegiertenversammlung auch Mittel durch Umlagen auf die Mitgliedsvereine und durch eigene Veranstaltungen beschaffen. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Kreises.

## **§ 14 Jugendordnung**

Die Jugendordnung wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in einer besonderen Jugendordnung festgelegt.

**§ 15**  
**Ehrengericht / Schiedsausschuss**

- (1) Das Ehrengericht / der Schiedsausschuss kann von jedem Vereinsmitglied der Kreisvereine in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Kreisvereine bereits tätig gewesen sind und mit entsprechenden schriftlichen Unterlagen an den Kreis herantreten.
- (2) Dem Schiedsausschuss gehören an:
  - 1.Vorsitzender oder 2. Vorsitzender
  - sowie mindestens vier Personen, die der Gesamtvorstand fallbezogen bestimmt

Eine Person kann im Schiedsausschuss nicht mitwirken, wenn sie an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist. Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende.

- (3) Über die Sitzungen des Ehrengerichts / Schiedsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

**§ 16**  
**Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (Kreises) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, falls sich keine Nachfolger finden, die bei gleichem Zweck und Tätigkeit den Verein weiterführen.

**§ 17**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig werden, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch andere Bestimmungen ersetzt werden, die den satzungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt nach Beschluss durch die Delegiertenversammlung und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Weinheim, 25.09.2010

Astrid Fath  
Kreisschützenmeisterin

Eintrag ins Vereinsregister am 15.11.2010